

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Osterrade (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022, (GVOBL. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022, (GVOBL. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. November 2019 (GVOBL. S. 425) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrade vom 20.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

§ 13 Schmutzwassergebühr erhält folgende Fassung:

- 4) Der Wasserverband Süderdithmarschen und auf Verlangen die Gemeinde können den Gebührenpflichtigen auffordern, seinen Wasserzähler oder seine Abwassermesseinrichtung binnen einer in der Aufforderung zu bestimmenden Frist selbst abzulesen und den abgelesenen Wert mitzuteilen. Kommt ein Gebührenpflichtiger der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Wasserverband Süderdithmarschen insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes geschätzt. Entsprechendes gilt, wenn ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- 5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband Süderdithmarschen und auf Verlangen der Gemeinde anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- 6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist beim Wasserverband Süderdithmarschen einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Für die Genehmigung können Kosten erhoben werden. Der Wasserverband Süderdithmarschen kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 17 Veranlagung erhält folgende Fassung:

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können Abschlagszahlungen verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld

des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum.

- 2) Abschlagszahlungen werden nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung vom Wasserverband Süderdithmarschen (Beitrags- und Gebührensatzung) festgesetzt.
- 3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband Süderdithmarschen unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Wasserverband Süderdithmarschen den Verbrauch schätzen.

§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht erhält folgende Fassung:

Die Abgabepflichtigen haben dem Wasserverband Süderdithmarschen bzw. der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Wasserverbandes Süderdithmarschen bzw. der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 in Kraft.

Osterrade, den 20.09.2022

gez.
Gemeinde Osterrade
Wolfgang Knicanin
Bürgermeister